



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 31.12.2021

### **Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) – Ausnahme von 2G plus bei Booster-Impfung, aber nicht bei Genesung nach Impfdurchbruch**

Nach § 4 Abs. 7 Nr. 4 15. BayIfSMV (seit Fassung vom 15.12.2021) stehen bei Beschränkungen mit „2G plus“ getesteten Personen gleich: „geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben nach Ablauf von 14 Tagen nach dieser Impfung, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.“ Das bedeutet, dass diejenigen, die nicht nur zweifach geimpft sind, sondern bereits eine dritte Impfung erhalten haben, abweichend von der Beschränkung „2G plus“ keinen Test vorlegen müssen. Genesene und zweifach Geimpfte müssen zusätzlich einen Test vorlegen.

Nicht von der Testpflicht befreit sind aber diejenigen, die zweifach geimpft und daraufhin eine dritte Immunisierung durch die Genesung von einem Impfdurchbruch erhalten haben.

Diese neue Regelung stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis dar. Bisher wurde die Genesung von COVID-19 der Wirkung einer Impfdosis gleichgestellt. Wenn jemand genesen war, ist er mit einer einzigen weiteren Impfung als vollständig immunisiert angesehen worden, er wurde also jemandem mit zwei Impfungen gleichgestellt. Dies scheint nachvollziehbar, da diese Person ebenfalls zwei Mal eine Immunisierung gegen Corona erfahren hat. Eine genesene Person, die überhaupt nicht geimpft ist, wird sogar für sechs Monate einer zweifach geimpften Person gleichgestellt. Dies erscheint zumindest aus Praktikabilitätsgründen verständlich.

Nun gilt jedoch, dass bei „2G plus“ diejenigen, die zweifach geimpft sind und daraufhin einen Impfdurchbruch durchlebt haben und damit zuletzt sogar mit der Delta-Variante ein drittes Mal immunisiert worden sind, gleichgestellt werden mit denjenigen, die völlig ungeimpft und ein Mal genesen sind. Eine nur ein Mal durch eine Genesung immunisierte Person, die einen Test vorlegt, trägt aber ein deutlich höheres Risiko in sich, unerkannt infektiös zu sein als eine zweifach geimpfte Person, die eine dritte Immunisierung durch eine Genesung hinter sich hat.

Mit der neuen Regelung kommt es nun darauf an, in welcher Reihenfolge man immunisiert wurde: genesen, geimpft und geimpft sowie geimpft, genesen und geimpft wird als dreifach geimpft angesehen, während geimpft, geimpft und genesen gleichgestellt wird mit einer einmaligen Genesung.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Aufgrund welcher Erkenntnisse weicht die Staatsregierung in § 4 Abs. 7 Nr. 4 der 15. BayIfSMV von der bisherigen Praxis ab, eine Genesung einer Impfdosis gleichzustellen? ..... 3
2. Aufgrund welcher Erkenntnisse werden dennoch diejenigen, die eine Genesung mit nur einer Impfdosis kombiniert haben, weiterhin zweifach Geimpften gleichgestellt? ..... 4
3. Aufgrund welcher Erkenntnisse werden in § 4 Abs. 7 Nr. 4 zweifach Geimpfte, die durch eine überstandene Infektion eine dritte Immunisierung erfahren haben, rechtlich mit nur einmal genesenen Ungeimpften gleichgestellt? ..... 4
4. Ab wann dürfen zweifach Geimpfte, die zusätzlich noch genesen sind, ihre dritte Impfung erhalten? ..... 4
5. Werden zweifach Geimpfte, die zusätzlich noch genesen sind, nach ihrer dritten Impfung als dreifach oder als vierfach geimpft gezählt werden? ..... 4

# Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege  
vom 04.02.2022

**1. Aufgrund welcher Erkenntnisse weicht die Staatsregierung in § 4 Abs. 7 Nr. 4 15. Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) von der bisherigen Praxis ab, eine Genesung einer Impfdosis gleichzustellen?**

Die Staatsregierung analysiert fortlaufend die Situation und passt die Maßnahmen dem Erfordernis der Lage unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechend an.

Anfang Januar standen gemäß 15. BayIfSMV geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nr. 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV), die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, ab dem 15. Tag nach dem Tag der Impfung getesteten Personen gleich. Sie erhielten demnach ohne weiteren Testnachweis als Besucher Zugang zu den Bereichen, die nach § 4 Abs. 1 15. BayIfSMV nach 2G plus zugangsbeschränkt sind, und galten insoweit als „geboostert“. Wer zweimal geimpft und nach einer SARS-CoV-2-Infektion genesen war, galt in Bayern zu diesem Zeitpunkt nicht als „geboostert“.

Genesene Personen, welche noch keine Impfung erhalten haben, benötigen unter 2G plus einen entsprechenden Test, um Zugang zu beschränkten Bereichen nach § 4 Abs. 1 15. BayIfSMV zu bekommen.

Das Bundesministerium für Gesundheit wurde am 14.12.2021 von der Gesundheitsministerkonferenz gebeten, zu prüfen, ob und inwieweit weitere Personengruppen (z. B. nach doppelter Impfung Genesene) in den Anwendungsbereich der Aufhebung der Testnachweispflicht einbezogen werden sollten und hierzu auch eine Stellungnahme der Ständigen Impfkommission (STIKO) und des Expertenrats einzuholen, d. h. ob vollständig geimpfte Personen nach einer Infektion, also Personen mit einem Impfdurchbruch, oder ggf. frisch immunisierte Personen künftig auch in den Anwendungsbereich der Aufhebung der Testnachweispflicht fallen können.

Eine Infektion mit SARS-CoV-2-Virus induziert die Bildung verschiedener Antikörper, die im Median in der zweiten Woche nach Symptombeginn nachweisbar sind. Auch neutralisierende Antikörper sind in der Regel am Ende der zweiten Woche nach Symptombeginn nachweisbar (RKI – Coronavirus SARS-CoV-2 – Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19). Laut Ständiger Impfkommission (STIKO) ist die Datenlage zur Schutzdauer von Personen nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion begrenzt; es gibt keine ausreichenden Hinweise für einen sicheren Schutz vor einer symptomatischen Reinfektion nach mehr als drei Monaten.

Angesichts des aktuellen Nachweises von Infektionen durch die Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus in Deutschland und der anzunehmenden weiteren Zunahme sowie Daten zur Virus-Neutralisation und Schutzdauer gegenüber der Omikron-Variante nach Grundimmunisierung aktualisiert die STIKO ihre COVID-19-Impfempfehlung und empfiehlt allen Personen ab 12 Jahren, die eine labordiagnostisch gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, die Verabreichung einer einmaligen COVID-19-Impfstoffdosis im Abstand von mindestens drei Monaten zur Infektion.

Aktuelle Daten deuten außerdem darauf hin, dass der Impfschutz gegenüber der Omikron-Variante des Coronavirus bereits drei bis vier Monate nach abgeschlossener Grundimmunisierung deutlich verringert ist. Nach der Verabreichung einer Auffrischungsimpfung steigt die Schutzwirkung gegenüber einer symptomatischen Infektion jedoch wieder deutlich an.

Bayern stellt seit dem 12.01.2022 Personen, welche nach einer vollständigen Grundimmunisierung zusätzlich eine Auffrischungsimpfung erhalten oder eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, nach § 4 Abs. 7 Nr. 4 15. BayIfSMV Getesteten in Bezug auf den Zugang zu beschränkten Bereichen nach § 4 Abs. 1 15. BayIfSMV gleich. Dementsprechend entfällt ab diesem Zeitpunkt bei Personen, welche nach Abschluss der Grundimmunisierung eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Testnachweises in 2G plus-Bereichen. Zwischenzeitlich ist diese Fragestellung also überholt.

**2. Aufgrund welcher Erkenntnisse werden dennoch diejenigen, die eine Genesung mit nur einer Impfdosis kombiniert haben, weiterhin zweifach Geimpften gleichgestellt?**

Laut Empfehlungen der STIKO zur COVID-19-Impfung sollen Personen über 12 Jahre, die eine labordiagnostisch gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, zur Vervollständigung ihrer Grundimmunisierung bis auf weiteres eine einmalige COVID-19-Impfstoffdosis im Abstand von mindestens drei Monaten zur Infektion erhalten. Gleiches gilt für 5- bis 11-jährige Kinder mit Vorerkrankung nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion. Nach Verabreichung dieser singulären Impfstoffdosis gelten die betroffenen Personen als vollständig grundimmunisiert.

Dies wird in den Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) wiedergegeben. Gemäß PEI liegt der Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auch dann vor, wenn einer genesenen Person eine einzelne Impfstoffdosis mit einem unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> aufgeführten Impfstoffe verabreicht wurde. Der Nachweis einer durchgemachten Infektion kann durch einen Testnachweis, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR, PoC) beruht, erfolgen oder auf einem bei der Person durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Der Antikörpertest muss dabei zum einen zu einem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte und zum anderen muss der labordiagnostische Befund in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLi-BÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein.

Weiterhin empfiehlt die STIKO, dass Personen, die eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht und danach eine Impfstoffdosis erhalten haben, frühestens drei Monate nach der vorangegangenen Impfung eine Auffrischungsimpfung erhalten sollen. Die Gleichstellung von zweifach Geimpften mit Personen, welche nach einer überstandenen Infektion eine Impfstoffdosis erhalten haben, steht demnach im Einklang mit den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen der STIKO.

**3. Aufgrund welcher Erkenntnisse werden in § 4 Abs. 7 Nr. 4 15. BayIfSMV zweifach Geimpfte, die durch eine überstandene Infektion eine dritte Immunisierung erfahren haben, rechtlich mit nur ein Mal genesenen Ungeimpften gleichgestellt?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

**4. Ab wann dürfen zweifach Geimpfte, die zusätzlich noch genesen sind, ihre dritte Impfung erhalten?**

**5. Werden zweifach Geimpfte, die zusätzlich noch genesen sind, nach ihrer dritten Impfung als dreifach oder als vierfach geimpft gezählt werden?**

Die STIKO empfiehlt zweifach geimpften Personen, die nach COVID-19-Impfung eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, die Verabreichung einer Auffrischungsimpfung im Abstand von mindestens drei Monaten nach Infektion. Diese dritte Impfung stellt demnach die Auffrischungsimpfung dar, die betroffenen Personen sind dreifach geimpft und zusätzlich genesen.